



Informieren bevor es brenzlich wird!

Vorbeugender Brandschutz im Betrieb

IHK Trier

Inhalt

Inhalt.....	2
1. Einleitung.....	3
2. Wann ist ein Bauherr mit dem Brandschutz konfrontiert?.....	4
3. Wann besteht Bestandsschutz?.....	6
4. Wer haftet im Schadensfall?.....	6
5. Wie werden Brandschutzmaßnahmen dokumentiert?	7
5.1 Brandschutznachweis.....	7
5.2 Brandschutzkonzept	8
5.3 Brandschutzgutachten.....	8
6. Wer berät mich bei Brandschutzmaßnahmen?.....	9
6.1 Brandschutzdienststellen.....	9
6.2 Brandschutzdienststellen in der Region Trier.....	10
6.3 Ansprechpartner für das Thema Arbeitsschutz.....	11
6.4 Bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige für baulichen Brandschutz.....	12
7. Welche Rechtsgrundlagen sind zu beachten?.....	13
7.1 Bauordnungsrecht.....	13
7.2 Arbeitsschutz.....	13
7.3 Sonderbauvorschriften	13
7.4 Sonstiges.....	14
8. Quellen.....	15

1. Einleitung

Mit der Entstehung eines Brandes muss praktisch jederzeit gerechnet werden.

Der Umstand, dass in vielen Gebäuden jahrzehntelang kein Brand ausgebrochen ist, beweist nicht, dass insofern keine Gefahr besteht, sondern stellt für den Betroffenen lediglich einen Glücksfall dar, mit dessen Ende jederzeit gerechnet werden muss.“

(Aussage des OVG Münster, AZ 10A363/86)

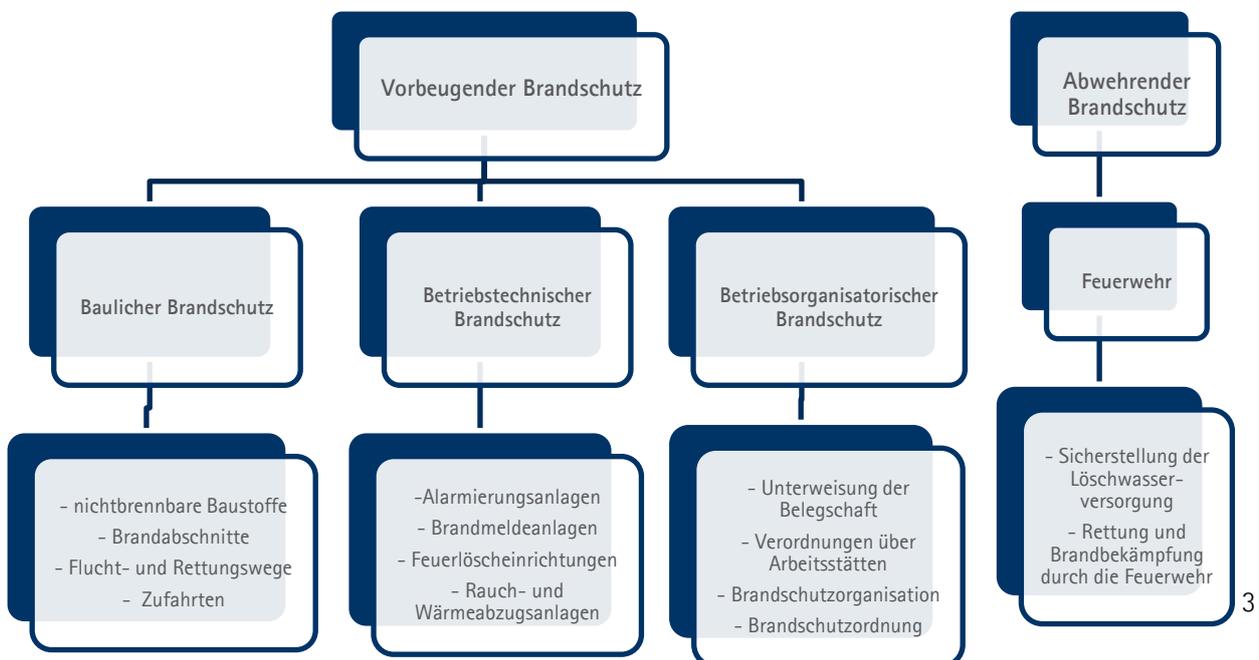
Die Auswirkungen eines Brandes können schnell die Existenz eines Betriebs bedrohen. Eine Versicherung kann den materiellen Schaden womöglich ausgleichen, nicht jedoch den Verlust des Lebens, die Beeinträchtigung von Gesundheit und Umwelt. Sichere Arbeit- und Betriebsstätten sind daher ein erstrebenswertes Ziel, eine wesentliche Basis für den unternehmerischen Erfolg sowie eine vertrauensvolle Personalpolitik.

Der Brandgefahr im Betrieb kann durch vorbeugende Brandschutzmaßnahmen wirksam begegnet werden. Das optimale Zusammenspiel baulicher, technischer und organisatorischer Brandschutzmaßnahmen ist dabei die Voraussetzung für einen wirksamen und kosteneffizienten Brandschutz im Betrieb.

Mit Blick auf immer komplexere Vorgaben in diversen Verordnungen, Vorschriften und Regelwerken ist der Arbeits- und Brandschutz jedoch auch eine immer größere bürokratische Hürde und ein wachsender Kostenfaktor, bei dem sich vielen Unternehmen die Frage nach der Verhältnismäßigkeit der Regelungen stellt.

Sich frühzeitig mit dem Thema zu befassen und eine vorausschauende Planung aufzustellen, die Brandschutzmaßnahmen von Anfang an mit einbindet, kann ein großes Einsparungspotential bieten. Daher sind alle am Bau Beteiligten aufgerufen, rechtzeitig Lösungen beim Brandschutz zu finden, die den baurechtlich notwendigen Schutz für Leben und Gesundheit bieten ohne den finanziellen Rahmen des Bauvorhabens zu sprengen.

In diesem Sinne soll der vorliegende Leitfaden Bauherren einen ersten Überblick zum Thema „Vorbeugender Brandschutz“, relevanten Fragestellungen und wichtigen Ansprechpartnern zum Thema geben.



2. Wann ist ein Bauherr mit dem Brandschutz konfrontiert?

Die Anforderungen an den Brandschutz ergeben sich in Deutschland und Rheinland-Pfalz auf Basis unterschiedlichster gesetzlicher Vorgaben, insbesondere jedoch durch die Regelungen des Bauordnungsrechts (LBauO) und der Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG). Darüber hinaus können weitere Sonderverordnungen, wie z.B. der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) oder auch Forderungen der Feuerversicherer für Brandschutzaufgaben sorgen.

Grundsätzlich unterliegt jede bauliche Anlage den Brandschutzanforderungen der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (vgl. § 15 LBauO). Die Regelungen des Bauordnungsrechts zielen dabei insbesondere darauf ab, der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorzubeugen und die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten durch die Feuerwehr zu ermöglichen.

§ 15 LBauO – Brandschutz

(1) Bauliche Anlagen müssen so angeordnet und beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren und wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Zunächst ist bei allen geplanten Änderungen wie Instandhaltungen, Instandsetzungen, Umbaumaßnahmen oder Nutzungsänderungen festzustellen, ob das Gebäude Bestandsschutz genießt oder ob bereits in der Vergangenheit wesentliche Änderungen ohne Baugenehmigung vorgenommen wurden (siehe hierzu auch Nr. 3).

Im zweiten Schritt sollten dann die gewünschten Änderungen konkretisiert und bereits in der Entwurfsphase zum einen in Hinblick auf ihren brandschutztechnischen und damit finanziellen Aufwand sowie zum anderen hinsichtlich ihrer Durchführbarkeit geprüft werden. Die Entwurfsplanung sollte umsichtig und in enger Zusammenarbeit aller Beteiligten erfolgen, da bereits in dieser frühen Phase die Weichen für den späteren finanziellen Aufwand gesetzt werden.

Besonderheiten für Beherbergungsstätten mit mehr als 20 Betten

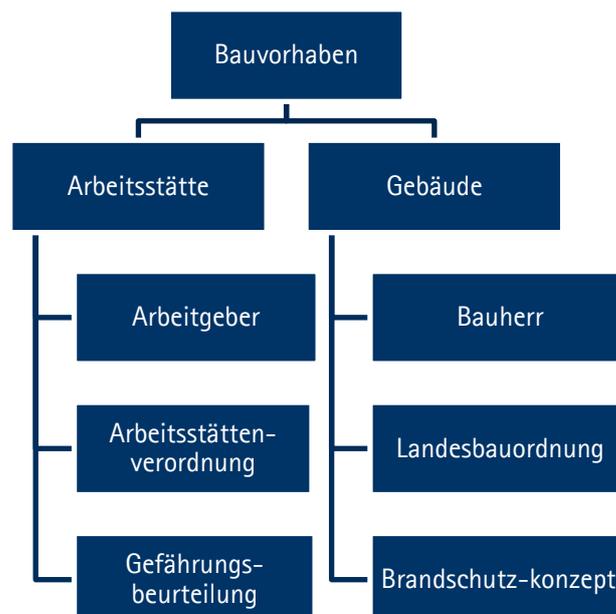
Gemäß §§ 31 und 32 Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKGG) obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten die Aufgabe, bestimmte Gebäude in regelmäßigen Abständen einer Gefahrenverhütungsschau zu unterziehen. Gemäß § 2 Abs. 1 Landesverordnung über die Gefahrenverhütungsschau (GVSLVO) zählen zu diesen Gebäuden unter anderem Beherbergungsstätten (Hotels) mit mehr als 20 Betten, die in der Regel alle fünf Jahre einer solchen Gefahrenverhütungsschau unterzogen werden. Bei öffentlichem Interesse kann auch eine kürzere Frist angeordnet werden.

Neben den Anforderungen des Bauordnungsrechts ergeben sich auch aus den gesetzlichen Vorgaben zum **Arbeitsschutz (Arbeitsschutzgesetz [ArbSchG] und Arbeitsstättenverordnung [ArbStättV])** Anforderungen an den Brandschutz, die die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit gewährleisten sollen. Während der Bauherr für die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen verantwortlich ist, liegt die Verantwortung für die Einhaltung der Vorgaben zum Arbeitsschutz beim Arbeitgeber. In der Praxis können sich hieraus Probleme ergeben, sollten Brandschutz und Arbeitsschutz in ihrer Einschätzung zu unterschiedlichen Ergebnissen hinsichtlich der erforderlichen Maßnahmen gelangen. Während beim Bauordnungsrecht der Fokus auf der spezifischen Nutzung des Gebäudes liegt, betrachtet der Arbeitsschutz die Nutzung als Arbeitsstätte für die Arbeitnehmer. Aus der Vielzahl von Technischen Regelungen die hierbei beachtet werden müssen, können sich auch Anforderungen an den baulichen Brandschutz ergeben, die nach LBauO nicht erforderlich wären. Eine frühzeitige Einbindung der Gewerbeaufsicht ist daher ratsam und für mögliche Abweichungen von den Regelungen der Arbeitsstättenverordnung erforderlich.

Achtung!

Es kann zu einer Konkurrenz zwischen den bauordnungs- und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften kommen, da die Anforderungen an den Brandschutz unterschiedlich ausfallen können. In der Praxis werden Gefährdungsbeurteilungen häufig erst nach Fertigstellung des Gebäudes erstellt, da es während der Bau-phase nicht möglich war. Allerdings ist festzuhalten, dass Bundesrecht, Landesrecht bricht und somit der Arbeitsschutz höher gewertet wird als die bauordnungsrechtlichen Vorschriften. Gehen die Anforderungen des Bauordnungsrechts allerdings über die der Arbeitsstättenverordnung hinaus, gelten diese vorrangig (vgl. § 3a Abs. 4 ArbStättV)

Die nachfolgende Grafik gibt eine Übersicht über die Abgrenzung der Verantwortlichkeit zwischen Bauherr und Arbeitgeber:



3. Wann besteht Bestandsschutz?

Grundsätzlich gilt im Baurecht Bestandsschutz. Nach allgemeiner Auffassung ist eine bauliche Anlage bestandsgeschützt, wenn sie genehmigt und entsprechend der Genehmigung errichtet worden ist („formeller Bestandsschutz“) oder wenn sie zum Zeitpunkt der Errichtung dem geltenden Recht entsprochen hat und danach jeweils nicht rechtswidrig geändert worden ist („materieller Bestandsschutz“). Folglich erlischt der Bestandsschutz in dem Moment, wenn an einem Gebäude bauliche Maßnahmen ergriffen werden, die nicht von der Baugenehmigung abgedeckt sind, oder wenn die Nutzung der Räume geändert wird.

Wichtig:

Auch ohne ein konkretes Bauvorhaben können an einem Gebäude Brandschutzmaßnahmen erforderlich werden, selbst wenn das Gebäude an sich Bestandsschutz genießt. Hierbei handelt es sich dann um sogenannte nachträgliche Anforderungen gemäß § 85 LBauO. Es kann allerdings nur dann eine brandschutztechnische Nachrüstung gefordert werden, wenn dies zur Abwehr erheblicher Gefahren für Leben und Gesundheit erforderlich ist. Für diese Beurteilung erfolgt jedoch immer eine Betrachtung des konkreten Einzelfalls. Eine Nachrüstung kann z.B. dann gefordert werden, wenn für Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen zwei unabhängige Rettungswege vorgeschrieben, diese aber nicht vorhanden sind. Oder wenn ein ausgeschriebener Rettungsweg derart mit Mängeln behaftet ist, dass er im Brandfall vorzeitig unbenutzbar sein wird.

Beruft sich ein Eigentümer auf den Bestandsschutz, obliegt es dem Eigentümer die Voraussetzungen des Bestandsschutzes auch nachzuweisen. Dies kann z.B. durch das Vorlegen der Baugenehmigung geschehen.

4. Wer haftet im Schadensfall?

Bei einem Schadenseintritt durch einen Brand stellt sich die Frage, wer für den Schaden unter haftungsrechtlichen und strafrechtlichen Aspekten zur Verantwortung gezogen werden kann. Beim Schaden kann es sich um einen Sachschaden an eigenem oder fremdem Eigentum oder einem Personenschaden handeln.

Die bauordnungsrechtlichen Brandschutzvorschriften sind dazu bestimmt, diese geschützten Rechtsgüter vor Schaden zu bewahren. Zivilrechtlich haftet derjenige auf Schadensersatz, dessen Tun oder Unterlassen die Verletzung dieser Rechtsgüter schuldhaft verursacht hat oder der gegen ein Schutzgesetz verstößt. Eine Haftung setzt zudem ein schuldhaftes Handeln voraus. Schuldhaft verhält sich derjenige, der vorsätzlich oder fahrlässig handelt.

Über die baurechtlichen Anforderungen hinaus verpflichten auch die Arbeitsschutzgesetze die Geschäftsleitung als Arbeitgeber, für den Fall eines Brandes entsprechende organisatorische Maßnahmen zu planen, um die Sicherheit und die Gesundheit der beschäftigten Arbeitnehmer zu gewährleisten.

Die Verkehrssicherungspflichten für ein bestehendes Gebäude obliegen dem Eigentümer und können auf andere Personen ganz oder teilweise übertragen werden. Für die Einhaltung der Betriebsvorschriften ist der Betreiber oder der von ihm Beauftragte verantwortlich.

Die Verantwortung der zu treffenden Brandschutzmaßnahmen liegt beim Unternehmer. Dies heben die Betriebsicherheitsverordnung und das Arbeitsschutzgesetz deutlich hervor.

Grundlage aller Brandschutzmaßnahmen ist die in beiden Vorschriften für jeden Arbeitsplatz, jedes Arbeitsverfahren und Arbeitsmittel geforderte Gefährdungsbeurteilung, bei der auch die Brandgefahren berücksichtigt werden müssen. Die Gefährdungsbeurteilung legt offen, welche Maßnahmen erforderlich sind, um den ermittelten Gefährdungen zu begegnen.

Bei der Auswahl der geeigneten Brandschutzmaßnahmen ist der Unternehmer frei, sofern nicht z.B. Verordnungen oder Unfallverhütungsvorschriften konkrete Vorgaben enthalten. In der Regel wird es sich bei den Maßnahmen um ein Bündel von Einzelmaßnahmen handeln, die miteinander kombiniert ein Brandschutzkonzept für den Betrieb oder einen Betriebsteil ergeben.



5. Wie werden Brandschutzmaßnahmen dokumentiert?

Zur Dokumentation der erforderlichen Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes stehen den Bauherren verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung. Grundsätzlich zu unterscheiden sind der Brandschutznachweis, das Brandschutzkonzept und das Brandschutzgutachten.

5.1 Brandschutznachweis

Der Brandschutznachweis gilt als **Nachweis gegenüber den Bauaufsichtsbehörden**. Er **belegt, dass die Belange des Baurechts hinsichtlich des Brandschutzes für die zur Genehmigung vorgelegte bauliche Anlage erfüllt sind**. Meistens geschieht dies durch die Einhaltung der Anforderungen aus der Bauordnung, kann aber ebenso durch Abweichungen vom Baurecht erfolgen, bei denen durch vollwertige Ersatzmaßnahmen (Kompensationen) das erforderliche Schutzziel der baurechtlichen Bestimmung erreicht wird. Er stellt die baurechtlich erforderlichen Brandschutzmaßnahmen – einschließlich der Abweichungen vom Baurecht und Kompensationen – schriftlich und zeichnerisch (Visualisierung) dar.

Wird kein separater Brandschutznachweis erstellt, beinhalten die vom Entwurfsverfasser zum Bauantrag eingereichten Planunterlagen und Beschreibungen den Brandschutznachweis

5.2 Brandschutzkonzept

Der Brandschutznachweis ist als Teilleistung des Brandschutzkonzeptes anzusehen, das als übergeordnete Planung die gesamte Brandschutzplanung umfasst und als Planungs- und Entscheidungshilfe insbesondere im Zusammenhang mit größeren und **komplexeren Sonderbauten** (§ 50 LBauO) sowie bei **Abweichungen von bestimmten Normen, Vorschriften und Richtlinien** zur Anwendung kommen sollte.

Im Sinne einer Risikoanalyse werden alle brandschutztechnischen Maßnahmen erläutert und dargelegt, wie die geforderten Schutzziele (baurechtliche und zusätzliche objektbezogene Anforderungen) trotz möglicher Abweichungen umgesetzt und erreicht werden sollen. Eine gesetzliche Definition der inhaltlichen Ausgestaltung gibt es nicht. In der Regel enthält das Konzept jedoch u.a. die **ermittelten einschlägigen Rechtsgrundlagen, die wesentlichen baurechtlichen Anforderungen der brandschutztechnischen Planung, die planerischen Zielvorstellungen und eventuell beanspruchte Abweichungen von baurechtlichen Vorschriften**. In die Grundzüge des Brandschutzkonzeptes fließen die verschiedenen Möglichkeiten des abwehrenden Brandschutzes (z.B. die Löschwasserversorgung) genauso ein wie die Anforderungen an anlagentechnische Maßnahmen (z.B. Sprinkleranlagen).

Das Brandschutzkonzept ist somit zentraler Bestandteil der Brandschutzplanung und wichtiges Werkzeug bei Abstimmungen mit Behörden und den Brandschutzdienststellen der Feuerwehr. Um als Grundlage für die Projektplanung und -entwicklung genutzt werden zu können, **sollte es bereits in einem frühen Planungsstadium erstellt werden**. Bei bestimmten Sonderbauten kann die Bauaufsichtsbehörde ein derartiges Konzept auch als Bestandteil der Genehmigungsunterlagen einfordern. Auch bei vorgesehenen Nutzungsänderungen kann ein Brandschutzkonzept im Sinne einer Machbarkeitsstudie bzw. einer Darstellung des Ist-Zustandes des vorhandenen Brandschutzes hilfreiche Dienste leisten.

5.3 Brandschutzgutachten

Als Gutachten wird die Beurteilung eines Sachverständigen oder Gutachters zu einem bestimmten Sachverhalt bezeichnet. Ein Brandschutzgutachten beinhaltet oft die Einschätzung eines anerkannten Gutachters zu einem konkreten Problem im Bereich des Brandschutzes und die dazu angemessenen Lösungsvorschläge. Insbesondere bei Abweichungen von den gesetzlichen Regelungen kann es oftmals erforderlich sein, mit einem Gutachten zu belegen, dass eine vorgesehene Maßnahme den brandschutztechnischen Erfordernissen entspricht. Gerade beim Bauen im Bestand kann die Einbindung von Experten und Erstellung eines Brandschutzgutachtens fachlich und wirtschaftlich sinnvoll sein. Um ein Projekt wirtschaftlich realisieren zu können, müssen häufig weitgehende Kompromisse mit der Bauaufsicht getroffen werden. Damit die Behörde der Maßnahme bzw. Lösung zustimmt, muss der Nachweis erfolgen, dass der Kompromissvorschlag brandschutzrechtlich trägt. müssen eigenständige Berechnungen (bauphysikalische und konstruktive Brandschutznachweise) aufgestellt und fachtechnische, vergleichende Abwägungen bzw. Gefährdungsabschätzungen vorgelegt werden.

Anlass für Brandschutzgutachten können zum Beispiel alte Treppenhäuser sein, die nicht unmittelbar ins Freie führen, Produktionsabläufe in Gewerbebauten, die nicht durch Brandwände „abgeschnitten“ werden sollen oder Fluchtwege-Situationen, die den Vorschriften nicht entsprechen.

6. Wer berät mich bei Brandschutzmaßnahmen?

6.1 Brandschutzdienststellen

Die bei den Verwaltungen der Kreise und kreisfreien Städten angesiedelte Bauaufsichtsbehörde hat, sofern in der Landesbauordnung (LBauO) nichts anderes bestimmt ist, zu prüfen, ob einem Vorhaben baurechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen (§ 65 Abs. 1 LBauO). Dabei sind, soweit erforderlich, die Behörden und Stellen zu beteiligen, deren Aufgabenbereich berührt wird.

Der **Vollzug der Brandschutzbestimmungen** berührt den **Aufgabenbereich der Brandschutzdienststelle** (Behörde nach § 32 Abs. 2 LBKG). Kernaufgabe der Brandschutzdienststellen, die **bei den Kreisverwaltungen und Verwaltungen der kreisfreien Städte** angesiedelt sind, ist die **Beratung bei Bauvorhaben, fachtechnische Stellungnahmen im Baugenehmigungsverfahren und Durchführung von Gefahrenverhütungsschauen**. Die mit Beamten des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes besetzten Brandschutzdienststellen arbeiten dabei mit den Bauaufsichtsbehörden und den kommunalen Aufgabenträgern der Feuerwehren zusammen und die **Bauaufsichtsbehörde legt im Benehmen mit der Brandschutzdienststelle in den Genehmigungsverfahren den erforderlichen Umfang des vorbeugenden Brandschutzes fest**.

Die Brandschutzdienststelle ist unter anderem zu beteiligen, wenn bei baulichen Anlagen und Räumen besonderer Art oder Nutzung nach § 50 LBauO, für die keine Verordnungen oder Technischen Baubestimmungen erlassen wurden, **Erleichterungen von Vorschriften des Brandschutzes zugelassen werden sollen oder besondere Anforderungen zu stellen** sind. Außerdem bei vorgesehenen Abweichungen von bauaufsichtlichen Anforderungen des Brandschutzes (§ 69 LBauO) oder wenn die zu beachtenden Brandschutzbestimmungen eine Ausübung des Ermessens erfordern. Nähere Hinweise zur „Beteiligung der Brandschutzstellen im Baugenehmigungsverfahren“ enthält das Rundschreiben des rheinland-pfälzischen Ministeriums der Finanzen vom 19. Dezember 2019 (45210).

6.2 Brandschutzdienststellen in der Region Trier

Name	Abteilung und Ansprechpartner zum Thema vorbeugen-der Brandschutz
Stadtverwaltung Trier - Amt für Brand-, Zivil- schutz und Rettungsdienst St. Barbara-Ufer 40 54290 Trier  www.trier.de	Abteilung Vorbeugender Gefahrenschutz der Feuerwehr Trier Jörg Raskopp  (06 51) 94 88-14 00  (06 51) 94 88-19 01 (Fax)  Klaus-Joerg.Raskopp@feuerwehr-trier.de
Kreisverwaltung Trier-Saarburg Willy-Brandt-Platz 1 54290 Trier  (06 51) 7 15-0  (06 51) 7 15-2 00 (Fax)  www.trier-saarburg.de	Amt für Sicherheit, Ordnung und Verkehr Michael Molitor  (06 51) 7 15-2 97  michael.molitor@trier-saarburg.de
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich Kurfürstenstraße 16 54516 Wittlich  (0 65 71) 14-0  (0 65 71) 14-25 00 (Fax)  info@bernkastel-wittlich.de  www.bernkastel-wittlich.de	Fachbereich Bauen und Umwelt/ Vorbeugender Brand- schutz: Johannes Valerius  (0 65 71) 4-23 23  (0 65 71) 14-4 23 23 (Fax)  johannes.valerius@bernkastel-wittlich.de
Kreisverwaltung Vulkaneifel Mainzer Str, 25 54550 Daun  (0 65 92)-9 33-0  (0 65 92)-98 50 33 (Fax)  info@vulkaneifel.de  www.vulkaneifel.de/	Abteilung Bauen, Schulen und ÖPNV Robert Benz  (0 65 92) 9 33 – 2 22  robert.benz@vulkaneifel.de
Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm Trierer Straße 1 54634 Bitburg/Eifel  (0 65 61)-1 50  (0 65 61)-15 10 00 (Fax)  info@bitburg-pruem.de  www.bitburg-pruem.de	Amt 07: Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Brand- schutzdienststelle Thomas Birnfeld  (0 65 61) 15-10 80  (0 65 61) 15-10 05 (Fax)  birnfeld.thomas@bitburg-pruem.de Bernd Mereien  (0 65 61) 15-10 70  (0 65 61) 15-10 05 (Fax)  mereien.bernd@bitburg-pruem.de

6.3 Ansprechpartner für das Thema Arbeitsschutz

Arbeitsstätten sind Orte in Gebäuden oder im Freien, die sich auf einem Betriebsgelände oder einer Baustelle befinden und die zur Nutzung für Arbeitsplätze vorgesehen sind. Je nach Art der Betriebsgefahren, beispielsweise Absturz, Brände und Lärm sind spezielle Schutzvorkehrungen zu treffen und ausreichend bemessene Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege vorzusehen. Ferner müssen in ortsfesten Arbeitsstätten genügend große, richtig beleuchtete, belüftete und beheizte Arbeitsräume vorhanden sein.

Die Konkretisierung der Anforderungen zur Sicherstellung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten erfolgt in der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV). Die Vorschriften sind bei der Planung, der Errichtung und während der Nutzung von Arbeitsstätten zugrunde zu legen. Hieraus können sich auch Anforderungen an den baulichen Brandschutz ergeben, die nach LBauO nicht erforderlich wären. **Es wird daher empfohlen, die Forderungen des Arbeitsstättenrechts schon bei der Planung und beim Bau zu beachten.**

Für die Errichtung und Nutzung von Arbeitsstätten bedarf es i.d.R. eines baurechtlichen Genehmigungsverfahrens. Zwingender Bestandteil der Bauantragsunterlagen ist dabei die Betriebsbeschreibung der Arbeitsstätte. Ansprechpartner für das Thema ist in der Region Trier die SGD Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier. Abweichungen von den Regelungen der Arbeitsstättenverordnung müssen dort beantragt und von dort genehmigt werden.

Kontakt SGD Nord - Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier

Deworastraße 8

54290 Trier

☎ (06 51) 46 01-0

☎ (06 51) 46 01-4 21 (Fax)

@ poststelle24@sgdnord.rlp.de

🌐 sgdnord.rlp.de

6.4 Bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige für baulichen Brandschutz:

Sachverständige für baulichen Brandschutz prüfen im Rahmen des **§ 8 Abs. 1 der Landesverordnung über Sachverständige für baulichen Brandschutz vom 25. März 1997**, ob die Nachweise über den baulichen Brandschutz richtig und vollständig sind, mit den im bauaufsichtlichen Verfahren vorgelegten Bauunterlagen übereinstimmen und die Brandschutzbestimmungen der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften eingehalten werden. Sie sind dabei berechtigt, Bescheinigungen im Sinne des **§ 65 Abs. 4 LBauO** auszustellen, so dass eine Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörde **entfallen kann**.

Die Bescheinigung darf nur ausgestellt werden, wenn die zur Wahrung der Belange des Brandschutzes erhobenen Forderungen der nach den Bestimmungen des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes für die Gefahrenverhütungsschau zuständigen Behörde berücksichtigt sind. Zur Bescheinigung gehört eine **Ausfertigung der brandschutztechnischen Bauunterlagen**.

Zu beachten ist, dass der Sachverständige für baulichen Brandschutz **nur Brandschutznachweise prüfen darf, die er nicht selbst erstellt hat** (§ 7 Abs. 4 Landesverordnung über Sachverständige für baulichen Brandschutz).

Bei Vorhaben nach **§ 66 Abs. 2 und § 67 Abs. 5 LBauO** ist eine **Bescheinigung einer oder eines bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen für baulichen Brandschutz erforderlich**, dass der Brandschutz gewährleistet ist.

Über Erleichterungen oder besondere Anforderungen auf Grund von **§ 50 LBauO (Sonderbauten)** sowie **über Abweichungen von Bestimmungen** der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz oder von auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften **entscheidet die Bauaufsichtsbehörde**. Als Nachweis dafür, dass die besonderen Anforderungen erfüllt sind, können Bescheinigungen und besondere Nachweise wie ein **Brandschutzkonzept** verlangt werden. Ferner kann gefordert werden, dass Prüfungen und deren Wiederholungen in festzulegenden Zeitabständen durch die Bauaufsichtsbehörde oder sachverständige Personen oder Stellen vorgenommen werden. Soweit notwendig, können auch Anforderungen an den Betrieb und die Nutzung der Anlagen und Räume gestellt werden einschließlich der Bestellung und der Qualifikation einer oder eines Brandschutzbeauftragten.

Verzeichnisse der im Brandschutz tätigen Sachverständigen
Übersicht der in Rheinland-Pfalz anerkannten Sachverständigen für baulichen Brandschutz https://fm.rlp.de/de/themen/bauen-und-wohnen/baurecht-und-bautechnik/pruefingenieure-sachverstaendige-und-puez-stellen/
Verband der bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen für baulichen Brandschutz Rheinland-Pfalz e. V. (VSbB) https://www.vsbb-rlp.org/
Bundesweites Sachverständigenverzeichnis: http://svv.ihk.de/content/home/home.ihk

Enthält Angaben zu den von Industrie- und Handelskammern, von Architekten-, Ingenieur- und Landwirtschaftskammern sowie von Landesregierungen öffentlich bestellten und vereidigten **Sachverständigen**.

Ingenieurkammer RLP

➔ <https://ing-rlp.de/index.php?id=34>

Die Ingenieurkammer RLP bietet auf Ihrer Internetseite ein Verzeichnis besonders qualifizierter Ingenieure, die sich mit dem vorbeugenden, baulichen, technischen sowie abwehrenden Brandschutz in Gebäuden befassen.

7. Welche Rechtsgrundlagen sind zu beachten?

7.1 Bauordnungsrecht

- ➔ [Landesbauordnung Rheinland-Pfalz \(LBauO\) vom 24. November 1998](#)
- ➔ [Vierte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung vom 25. Januar 2017](#)
- ➔ [Landesverordnung über Sachverständige für baulichen Brandschutz vom 25. März 1997](#)

7.2 Arbeitsschutz

- ➔ [Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit \(Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG\)](#)
- ➔ [Verordnung über Arbeitsstätten \(Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV\)](#)

7.3 Sonderbauvorschriften

Neben der Landesbauordnung gibt es noch zusätzliche Regelungen zu Sonderbauten, die als Verordnungen bzw. Richtlinien erlassen werden und weitergehende oder erleichternde Vorschriften gegenüber der Landesbauordnung enthalten können.

- ➔ [Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten \(Versammlungsstättenverordnung - VStättVO -\) vom 13. März 2018](#)
- ➔ [Muster-Verordnung über den Bau und Betrieb von Beherbergungsstätten \(Muster-Beherbergungsstättenverordnung - MBeVO\)](#)

Auf Ebene der Bauministerkonferenz der Bundesländer gibt es die „Muster-Verordnung über den Bau und Betrieb von Beherbergungsstätten“ (Muster-Beherbergungsstättenverordnung – MBeVO). In RLP ist die MBeVO bauaufsichtlich nicht eingeführt. Beherbergungsstätten fallen daher in RLP als „**ungeregelte Sonderbauten**“ **unter den § 50 LBauO RLP**. Bauherrinnen und Bauherrn sowie Planerinnen und Planer, können bei beiderseitigem Einverständnis jedoch die MBeVO als Planungsgrundlage verwenden. Damit stehen allen am Bau und Betrieb von Beherbergungsstätten Beteiligten und den sachverständigen Personen einheitliche Planungsgrundlagen und Rahmenbedingungen zur Verfügung, die auch den unteren Bauaufsichtsbehörden (UBA) und den Brand-schutzdienststellen (BSDST) als Prüfungsgrundlage dienen. Über einige Abweichungen in Rheinland-Pfalz informiert das nachfolgende Schreiben des Ministeriums der Finanzen vom 7. Mai 2019:

- [Hinweise für die Planung von Beherbergungsstätten in Rheinland-Pfalz](#) – Schreiben des Ministeriums der Finanzen vom 7. Mai 2019

Die **Industriebaurichtlinie Rheinland-Pfalz** regelt die Anforderungen des Brandschutzes an Industriebauten insbesondere hinsichtlich

- der Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile und der Brennbarkeit der Baustoffe,
- der Größe der Brandabschnitte bzw. Brandbekämpfungsabschnitte sowie
- der Anordnung, Lage und Länge der Rettungswege.

- [Richtlinie über den Brandschutz im Industriebau – Industriebaurichtlinie Rheinland-Pfalz \(IndBauRL RLP\)](#)

Die Bestimmungen **Verkaufsstättenverordnung** gelten für jede Verkaufsstätte, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen einschließlich ihrer Bauteile eine Fläche von insgesamt mehr als 2.000 m² haben.

- [Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten \(Verkaufsstättenverordnung- VkVO -\)](#) vom 8. Juli 1998

Die Camping- und Wochenendplatzverordnung gilt schließlich für Campingplätze, auf denen mehr als drei Wohnwagen oder Zelte aufgestellt werden können, und für Wochenendplätze.

- [Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze \(Camping- und Wochenendplatzverordnung\)](#) vom 18. September 1984

Eine **Gesamtschau der baurechtlichen Vorschriften in Rheinland-Pfalz** bietet das Ministerium der Finanzen in Rheinland-Pfalz im Internet unter:

- <https://fm.rlp.de/de/themen/bauen-und-wohnen/baurecht-und-bautechnik/bauvorschriften/>

7.4 Sonstiges

- [Leitfaden Brandschadensfälle Vorsorge- Bewältigung – Nachsorge, Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten RLP](#)

8. Quellen

- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV)
- „Beteiligung der Brandschutzstellen im Baugenehmigungsverfahren“ Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 19. Dezember 2019 (45210)
- „Vorbeugender Brandschutz – Die 10 wichtigsten Aspekte für gewerbliche Bauherren“, Hrsg. IHK für München und Oberbayern in Zusammenarbeit mit der Bayerischen Architektenkammer.
- „Brandschutz in Hotellerie- und Gastronomiebetrieben“, Hrsg. IHK für München und Oberbayern in Zusammenarbeit mit der Bayerischen Architektenkammer und DEHOGA Bayern e.V..
- „Arbeits- und Brandschutz im Betrieb“, Hrsg. IHK Region Stuttgart.
- <https://www.bssp.de/brandschutznachweise-nach-landesbauordnung.html>
- <https://www.iww.de/pbp/archiv/brandschutz-brandschutzgutachten-bringen-weitaus-mehr-nutzen-als-kosten-f38824>
- <https://www.kommunalbrevier.de/kommunalbrevier/Kommunalpolitik-A-Z/feuerwehrwesen/die-feuerwehren-und-ihre-aufgaben/>
- „IHA-Leitfaden Brandschutz in Hotels“, Hrsg. Hotelverband Deutschland (IHA).
- „Brandschutzkonzept für Hotel- und Beherbergungsbetriebe“, Hrsg. Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e.V.

Impressum

Herausgeber:

Industrie- und Handelskammer Trier
Dr. Jan Glockauer
Herzogenbuscherstraße 12
54292 Trier



Ansprechpartner

Wilfried Ebel
Leiter Verkehr und Digitalisierung
☎ (06 51) 97 77-9 20
@ ebel@trier.ihk.de



Anne Kathrin Morbach
Referentin Tourismus
☎ (06 51) 97 77-2 40
@ morbach@trier.ihk.de



Bildnachweis:

Titel: benjaminmolte – stock.adobe.com // Seite 7: DrBest – stock.adobe.com // Seite 16: Thewalt (1); IHK Trier (2)

Stand: Januar 2020

Alle Rechte liegen beim Herausgeber. Ein Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Aufgrund der in allen Aspekten bestehenden Abhängigkeit vom Einzelfall und wegen der Vielfalt der Rechtsprechung kann dieser Leitfaden nur einen generellen Überblick über die wichtigsten rechtlichen Fragen bieten. Bei Problemen im Einzelfall sollte ein Rechtsanwalt hinzugezogen werden.